

WAS IST IM RECHTSSCHUTZFALL ZU TUN

- Über den örtlichen **DPoIG**-Funktionsträger oder die **DPoIG**-Landesgeschäftsstelle die Erreichbarkeit des **DPoIG**-Rechtsschutzbeauftragten erfragen
- Schriftlichen Antrag (Homepage) mit vollständiger Adresse und Angabe telefonischer Erreichbarkeit sowie der privaten E-Mail-Adresse an **DPoIG**-Landesgeschäftsstelle stellen
- Ausführliche und wahrheitsgetreue Sachverhaltsdarstellung gegenüber der **DPoIG** beifügen
- Auf eventuell laufende Fristen hinweisen
- Aktenzeichen und sachbearbeitende Dienststelle angeben
- Sonstige verfahrenswichtige Unterlagen beifügen (z. B. Bescheide, Stellungnahmen, gegnerische Schriftsätze)
- Bei Schmerzensgeldforderungen außerdem: ärztliche Atteste, Art der Verletzungen und deren Behandlung, Dauer einer eventuellen Dienstunfähigkeit, versäumte DUZ-Zeiten, Abklingen oder Fortdauer gesundheitlicher Beeinträchtigungen



Ansprechpartner

Landesgeschäftsstelle
DPoIG Niedersachsen
Sedanstr. 18
30161 Hannover

Weitere Informationen finden Sie auf
unserer Homepage
www.dpolg.de/service/rechtsschutz

Herausgeber

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)
Landesverband Niedersachsen
Sedanstr. 18
30161 Hannover

Tel. 0511 / 34097-0
Fax. 0511 / 34097-34
E-Mail: kontakt@dpolg.org
Internet: www.dpolg.org

Stand: 24.10.2022



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Wenn Sie
Rechtsschutz
brauchen

WOFÜR WIRD RECHTSSCHUTZ GEWÄHRT

Grundsätzlich wird jedem **DPoIG**-Mitglied im aktiven Dienst oder im Ruhestand auf der Grundlage der geltenden Rechtschutzordnung in allen Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit bei der Polizei zusammenhängen, Rechtsschutz gewährt. Diese Leistung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Das Spektrum der Rechtsschutzanlässe ist vielseitig z.B.:

- Arbeitsrecht, Tarifrecht, Besoldungsrecht
- Beihilfe und Dienstunfallangelegenheiten
- Heilfürsorge
- Beurteilungen
- Verkehrsunfälle mit Dienst-Pkw
- Disziplinarverfahren und tarifrechtliche Abmahnungen
- Entlassungsverfahren/Kündigungsschutz
- Beamtenversorgung
- Verteidigung in Straf- und Bußgeldverfahren
- Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen
- Beförderungs- und Dienstpostenkonkurrenz
- Eingruppierungen

WORIN BESTEHT DER RECHTSSCHUTZ

- Erteilung oder Vermittlung unentgeltlicher Rechtsberatung
- Übernahme von Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Übernahme von Verfahrenskosten
- Gewährung von Zuschüssen zu sonstigen Kosten der Rechtsverfolgung

WIE RECHTSSCHUTZ GEWÄHRT WIRD

Nach Rechtsschutzzusage durch den **DPoIG**-Rechtsschutzbeauftragten:

- Grundsätzlich durch Fachjuristen des DBB-Dienstleistungszentrums Nord, (DLZ) Hamburg;
- diese setzen sich nach Eingang des Rechtsschutzantrags direkt mit dem Mitglied in Verbindung
- Ausnahmen erst nach Zustimmung des GLV
- Rechtsschutzbewilligung bezieht sich nur auf eine Instanz; neuer Rechtsschutzantrag für weitere Instanzen erforderlich

WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN

- **Rechtsschutzzusage unbedingt vorher einholen**
- Rechtsbehelfe und Rechtsmittel selbst einlegen, wenn dies zur Fristwahrung erforderlich ist
- Angaben zur Sache nur nach Rücksprache mit Rechtsbeistand (DLZ) machen
- Eventuell gemachte Auflagen und Einschränkungen bei der Rechtsschutzgewährung beachten (z. B. Schmerzensgeldhöhe in das Ermessen des Gerichts stellen)
- **DPoIG**-Landesgeschäftsstelle oder **DPoIG**-Rechtsschutzbeauftragten unverzüglich über wichtige Verfahrensschritte informieren
- Kostenerstattungen von Dritten unverzüglich an die **DPoIG** weiterleiten
- Bei Austritt aus der **DPoIG** innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der letzten Rechtsschutzleistung müssen entstandene Kosten zurückerstattet werden

WANN WIRD RECHTSCHUTZ VERSAGT

- Wenn die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden
- Wenn der Rechtsschutzfall vor Beginn der Mitgliedschaft liegt
- Wenn keinerlei Erfolgsaussichten bestehen
- Wenn vorsätzliche oder grob fahrlässige Verfehlungen vorliegen, die geeignet sind, die Berufsehre gröblich zu verletzen
- Wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht werden

